

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien; Österreich

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
1060 Wien

Datum: 26. November 2004

Bearbeiter: Mag. Ute Rabussay
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 30

Fax: 01/586 69 71

E-Mail: rabussay@vat.at

DVR 0043257

Konsultation M7/03 – Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt) / Konsultationen M8a-k/03 – Terminierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die Konsultationen gem. § 128 TKG 2003 zu den Entwürfen von Vollziehungshandlungen der Telekom-Control-Kommission (TKK) zu M7/03 und M8a/03 – Originierung bzw. Terminierung im öffentlichen Telefonnetz der Telekom Austria (TA) an festen Standorten (Vorleistungsmarkt), sowie zu M8b-k/03 – Terminierung im öffentlichen Telefonnetz der Informations-Technologie Austria GmbH, Colt Telecom Austria GmbH, Tele.ring Telekom Service GmbH, Telekabel Wien GmbH, eTel Austria AG, Equant Austria Telekommunikationsdienste GmbH, UTA Telekom AG und LIWEST Kabelmedien GmbH an festen Standorten auf ihrem jeweiligen Vorleistungsmarkt – dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zu dieser geplanten Regulierungsmaßnahme zur Kenntnis bringen. Zur Vermeidung von Wiederholungen sowie um eine bessere Zusammenschau dieser in ihrer Funktionsart ähnlichen Märkte zu ermöglichen, haben wir unsere Stellungnahmen zu allen genannten Konsultationen zusammengefasst.

Auswahl der Abhilfemaßnahmen in den Verfahren M7/03 und M8a/03

Die Auswahl der Abhilfemaßnahmen, die der Telekom Austria AG (TA) auf dem Originierungs- und Terminierungsmarkt auferlegt werden sollen, wird vom VAT grundsätzlich befürwortet. Der VAT teilt die Ansicht der Telekom-Control-Kommission, dass sämtliche dieser Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung von Wettbewerbsproblemen unerlässlich und verhältnismäßig sind.

Was die konkrete Ausgestaltung der Abhilfemaßnahmen betrifft, sind aus Sicht des VAT jedoch die im Folgenden dargelegten Modifikationen und Ergänzungen erforderlich:

1. Zu Spruchpunkt 2.1 der Bescheidentwürfe M7/03 und M8a/03

1.1 Umfang der Zusammenschaltungspflicht

Auf S 33 des Originierungsbescheidentwurfs bzw. auf S 32 des Terminierungsbescheidentwurfs wird zutreffend festgehalten, dass die Auferlegung einer Zusammenschaltungsverpflichtung sicherstellt, dass die TA auf angemessene Nachfrage nach Zugang entsprechende Angebote bereitstellt und dass Originierungs- und Terminierungsleistungen sowohl über direkte als auch über indirekte Zusammenschaltung bereitgestellt werden. Dementsprechend müssen die wichtigsten Zugangsarten und ihre Konditionen von der TA über ein Standardzusammenschaltungsangebot definiert und veröffentlicht werden. (so auch Originierungsbescheidentwurf S 33).

Wir gehen daher davon aus, dass die der TA gemäß § 41 Abs. 2 Z 9 TKG 2003 auferlegte Zusammenschaltungsverpflichtung sowohl hinsichtlich Originierungsleistungen als auch hinsichtlich der Terminierungsleistungen unabhängig von dem in Spruchpunkt 2.4 der jeweiligen Bescheide genannten Umfang des SZA (Auflistung jener Komponenten, die zumindest enthalten sein müssen), besteht und die Zusammenschaltungsverpflichtung daher keinesfalls durch eine (gegebenenfalls abschließend) zu interpretierende Aufzählung in Spruchpunkt 2.4 eingeschränkt wird (vgl. dazu auch unsere Anmerkungen in Punkt 4 dieser Stellungnahme).

2. Zu Spruchpunkt 2.2 der Bescheidentwürfe M7/03 und M8a/03

2.1 Kostenorientierung der TA-Entgelte

Der VAT begrüßt die Entscheidung, dass die TA ihre Originierungs- und Terminierungsentgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gemäß dem Kostenrechnungsstandard FL-LRAIC zu orientieren hat.

Weiters erkennen der Entscheidungsentwürfe in ihren Begründungen richtig, dass die Gefahr eines margin squeeze (Preis-Kosten-Schere) besteht, da die TA sowohl am Endkundenmarkt als auch am Vorleistungsmarkt tätig ist. Insbesondere besteht diese Gefahr, wie die Entwürfe richtig festhalten (M 7/03, S. 28, 33, 36; M 8a/03, S. 26; 33; 34), durch die mögliche Einführung von Tarifen mit Flat-Rate-Charakter wie etwa die Bonuspakete Freiminuten in den TikTak-Tarifen der TA.

Der VAT begrüßt daher den Hinweis auf die Gefahr eines margin squeeze in der Begründung der Entscheidungsentwürfe, weist jedoch darauf hin, dass dieser Hinweis rechtlich nicht verbindlich ist. Um diesem richtig erkannten Wettbewerbsproblem effektiv zu begegnen, sollte ein explizites Verbot einer Preis-Kosten-Schere (margin squeeze) rechtsverbindlich im Spruch der Bescheide vorgesehen werden.

Weiters besteht, wie die Entscheidungsentwürfe feststellen (M 7/03, S. 24, 28 f; M 8a/03, S. 23 f), die Gefahr der Bündelung von Produkten durch TA, insbesondere eine Bündelung von Transit- und Originierungs- bzw. Terminierungsleistungen, was

zu einer Übertragung von Marktmacht vom Originierungs- bzw. Terminierungsmarkt einerseits auf den Transitmarkt andererseits führen kann. Für dieses Problem sehen die Entwürfe bislang noch keine geeignete Abhilfemaßnahme vor. Deshalb sollte der TA auferlegt werden, ihre Leistungen so aufzugliedern, dass der Zusammenschaltungspartner nur solche Leistungen zu bezahlen hat, die er auch tatsächlich benötigt. Dieser Entbündelungsgrundsatz sollte verbindlich im Spruch der Bescheide festgelegt werden, wie dies übrigens auch in Spruchpunkt 2.1.5. des Bescheids M 12/03-54 betreffend den Markt für terminierende Mietleistungssegmente ausdrücklich vorgesehen ist.

Der VAT befürwortet daher die Ergänzung von Spruchpunkt 2.2. des Bescheidentwurfs M 7/03 in der Weise, dass dieser lautet:

"2.2. Telekom Austria AG hat gemäß § 42 TKG 2003 für die Zusammenschaltungsleistung "Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten" ein Entgelt zu verrechnen, das sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv "FL-LRAIC" ("forward-looking long run average incremental costs") orientiert, wobei eine Preis-Kosten-Schere im Verhältnis zu den Endkundenentgelten der TA zu verhindern ist. Die Leistungen gemäß Spruchpunkt 2.1 sind ungebündelt zu ermöglichen; d.h., der Nachfrager soll nicht verpflichtet werden, Dienste- und Netzelemente zu bezahlen, die er nicht nachgefragt hat."

Ebenso schlägt der VAT die Ergänzung von Spruchpunkt 2.2. des Bescheidentwurfs M 8a/03 in der Weise, dass dieser lautet:

"2.2. Telekom Austria AG hat gemäß § 42 TKG 2003 für die Zusammenschaltungsleistung "Terminierung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten" ein Entgelt zu verrechnen, das sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv "FL-LRAIC" ("forward-looking long run average incremental costs") orientiert, wobei eine Preis-Kosten-Schere im Verhältnis zu den Endkundenentgelten der TA zu verhindern ist. Die Leistungen gemäß Spruchpunkt 2.1 sind ungebündelt zu ermöglichen; d.h., der Nachfrager soll nicht verpflichtet werden, Dienste- und Netzelemente zu bezahlen, die er nicht nachgefragt hat."

3. Zu Spruchpunkt 2.3 der Bescheidentwürfe M7/03 und M8a/03

3.1 Zeitliche Gleichbehandlung bei neuer Produktgestaltung

Die Entscheidungsentwürfe sehen jeweils in Spruchpunkt 2.3 eine Gleichbehandlungsverpflichtung gemäß § 38 TKG 2003 vor, wonach TA im Falle einer neuen (preislichen) Produktgestaltung auf dem Endkundenmarkt die dafür erforderlichen Vorleistungen "spätestens zeitgleich mit der Einführung der Endkundenprodukte" anzubieten hat.

Diese Regelung erlaubt TA einen erheblichen Zeitvorsprung, da sie ihr Vorleistungsprodukt intern bereits frühzeitig neu spezifizieren kann, aber erst im Zeitpunkt der Markteinführung des neuen Endkundenprodukts ein entsprechendes Vorleistungsangebot auch an ANBs legen muss. Durch die erforderliche Prüfung eines solchen Angebots, die allenfalls notwendige Anrufung der Regulierungsbehörde gemäß § 50 TKG 2003, und vor allem die technische und wirtschaftliche Vorbereitung eines alternativen Endkundenprodukts auf Basis des neuen Vorleistungsprodukts wären ANBs nicht in der Lage, zeitnah auf die geänderten Produktspezifikationen zu reagieren. Auf diese Weise könnte TA auf der Grundlage einer zeitlichen Diskriminierung alternativer Anbieter einen First-Mover-Advantage aufrechterhalten.

Der VAT weist in diesem Zusammenhang auf § 38 Abs. 2 TKG 2003 hin, wonach die Gleichbehandlungsverpflichtungen insbesondere sicherzustellen haben, dass ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht "Informationen für Dritte zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitstellt wie für seine eigenen Dienste oder Dienste verbundener Unternehmen". Ein entsprechender Informationsvorsprung der TA-Retaillebene im Hinblick auf ein geändertes Vorleistungsprodukt der TA-Wholesaleebene muss daher ausgeschlossen werden, um eine zeitgleiche Produkteinführung seitens ANB und TA zu ermöglichen.

Der VAT befürwortet daher die Ergänzung von Spruchpunkt 2.3. zweiter Satz der Bescheidentwürfe M 7/03 und M 8a/03 in der Weise, dass diese jeweils lauten wie folgt:

"Telekom Austria AG hat insbesondere betreffend alle angebotenen Endkundenprodukte, die Terminierungsleistungen [bzw. Originierungsleistungen] als Vorleistungen erfordern, diese Vorleistungen anderen Unternehmen zu denselben Bedingungen und mit der gleichen Qualität spätestens zeitgleich mit der Einführung der Endkundenprodukte so zeitgerecht anzubieten, dass diese anderen Unternehmen unter gleichen Umständen in der Lage sind, spätestens zeitgleich mit der Einführung der Endkundenprodukte ebenfalls ein entsprechendes Endkundenprodukt einzuführen."

4. Zu Spruchpunkt 2.4 der Bescheidentwürfe M7/03 und M8a/03

4.1. Inhaltliche Ausgestaltung des Standardangebotes

Der VAT begrüßt ausdrücklich die Auferlegung der Verpflichtung, ein Standardangebot betreffend Originierung bzw. Terminierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten zu veröffentlichen.

In Bezug auf Carrier Preselection (CPS) und Call-by-Call (CbC) gehen wir davon aus, dass sich aus dem Zusammenspiel zwischen den auf den Zugangsmärkten und den auf dem Originierungsmarkt auferlegten Verpflichtungen keine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis ergeben wird und dass die in den Zugangsmärkten auferlegte Pflicht, CPS und CbC zu ermöglichen, u.a. durch die im Originierungsmarkt gem. § 41 TKG 2003 auferlegte Zusammenschaltungspflicht,

sowie durch die Pflicht ein SZA zu legen, in der Praxis unverändert funktionieren wird.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Standardangebots ist jedoch anzumerken, dass jedenfalls in geeigneter Weise sicherzustellen ist, dass die TA alle notwendigen Leistungen, die für den operativen Betrieb erforderlich sind, weiterhin anbieten muss und wird. Sohin wird auch auf S 36 des Originierungsbescheidentwurfs bzw. auf S 34 des Terminierungsbescheidentwurfs zutreffend ausgeführt, dass das SZA alle notwendigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bestimmungen zu enthalten hat, die für den Bezug der jeweiligen Leistung erforderlich sind. Weiters sollte das SZA den genannten Möglichkeiten der Nachfrage nach direkter und indirekter Zusammenschaltung zur Förderung des Wettbewerbs entsprechen.

Im Spruch der jeweiligen Bescheidentwürfe fehlt hingegen eine solche Klarstellung.

Der VAT befürwortet sohin eine diesbezügliche Ergänzung des Spruchpunktes 2.4 des Bescheidentwurfs M 7/03 in der Weise, dass dieser lautet wie folgt:

"TA hat gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 ein Standardangebot betreffend "Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten" binnen zwei Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides zu veröffentlichen, das alle notwendigen technischen wirtschaftlichen und rechtlichen Bestimmungen zu enthalten hat, die für den Bezug der Leistung erforderlich sind und das neben einem allgemeinen Teil zumindest folgende Komponenten enthält, die näher bestimmt werden müssen:"

Ebenso schlägt der VAT die Ergänzung von Spruchpunkt 2.4. des Bescheidentwurfs M 8a/03 in der Weise, dass dieser lautet:

"TA hat gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 ein Standardangebot betreffend "Terminierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten" binnen zwei Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides zu veröffentlichen, das alle notwendigen technischen wirtschaftlichen und rechtlichen Bestimmungen zu enthalten hat, die für den Bezug der Leistung erforderlich sind und das neben einem allgemeinen Teil zumindest folgende Komponenten enthält, die näher bestimmt werden müssen:"

4.2 Übergabe von Verkehr zu Diensterufnummern auf HVSt-Ebene

Die Routerfordernisse hinsichtlich von Diensterufnummern erscheinen in den Entscheidungsentwürfen nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein. Bekanntlich ist die Originierungsleistung der TA zur Erreichbarkeit von zielnetztarifierten Diensten, wie z.B. tariffreien Diensten, Diensten mit geregelter Tarifobergrenze und frei kalkulierbare Mehrwertdienste, Auskunftsdienste, die Terminierungsleistung der TA zur Erreichbarkeit von quellnetztarifierten Diensten, wie z.B. personenbezogenen Diensten oder Telefonstörungsannahmestellen erforderlich. Sämtliche genannten Verbindungen sind nach den derzeit gültigen Zusammenschaltungsanordnungen ausschließlich auf Ebene der Hauptvermittlungsstelle an TA zu übergeben.

Deshalb ist auch weiterhin für Zwecke von Diensterufnummern die Zusammenschaltung auf der HVSt-Ebene zwingend notwendig. TA muss daher

verpflichtet sein, für Zwecke der Erreichbarkeit von Diensterufnummern weiterhin auch die Zusammenschaltung (Originierung und Terminierung) auf HVSt-Ebene anzubieten und insbesondere auch an der Errichtung eines Joining Links auf HVSt-Ebene mitzuwirken.

Die Begründung des Bescheidentwurfs M 7/03 anerkennt grundsätzlich für Diensterufnummern eine Zusammenschaltungspflicht auf Ebene der HVSt. Die TKK führt dazu aus, dass Telekom Austria die Möglichkeit genommen werden soll, "ihre Marktmacht resultierend aus den Teilnehmeranschlüssen auf dem Originierungsmarkt auszuüben, indem sie die direkte bzw. indirekte Zusammenschaltung auf der Ebene der ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen (kann der Verkehr erst auf Ebene der Hauptvermittlungsstellen übergeben werden, so gelten diese als erste zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstellen) verweigert" (M 7/03, S. 32).

Im Spruch der Bescheidentwürfe fehlt hingegen eine solche Klarstellung. Spruchpunkt 2.4., Ziffer 5 (M 7/03) bzw. Ziffer 4 (M 8a/03) scheint die TA nur zur Zusammenschaltung auf niedriger Netzhierarchieebene zu verpflichten. Der entsprechende Spruchpunkt sollte deshalb geändert werden, um die Übergabe und Übernahme von Diensteverkehr auf HVSt-Ebene weiterhin abzusichern.

Der VAT befürwortet sohin die Ergänzung von Spruchpunkt 2.4, Ziffer 5 des Bescheidentwurfs M 7/03 und von Spruchpunkt 2.4., Ziffer 4 des Bescheidentwurfs M 8a/03 in der Weise, dass diese jeweils lauten wie folgt:

"4. [bzw. 5.] Regelungen betreffend die Zusammenschaltung ~~auf niedriger Netzhierarchieebene~~ auf Ebene der ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen (insbesondere hinsichtlich Informationspflicht, Joining Link, Durchführungsbestimmungen, Überlauf, Schadenersatz)"

4.3 Zugang zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 718 / Aufnahme in den Terminierungsbescheid bzw. Streichung im Originierungsbescheid

Bei dem Zugang zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 781 handelt es sich um einen quellnetztarifierten Dienst (Verkehrsart V3 oder V12), für den Terminierungsleistungen erforderlich sind. Quellnetztarifizierte Dienste werden im Terminierungsbescheidentwurf (M8a/03) behandelt, wohingegen zielnetztarifizierte Dienste im Originierungsbescheidentwurf (M7/03) behandelt werden, da sie Originierungsleistungen erfordern. Nachdem die Komponente "Zugang zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 781" quellnetztarifiziert ist, ist es erforderlich, sie in den Spruchpunkt 2.4 des Terminierungsbescheides (M8a/03) aufzunehmen und in Spruchpunkt 2.4 des Originierungsbescheides (M7/03) zu streichen.

4.4 Unterschiedliche Textierung des Umfanges der "Verbindungsnetzbetreiber" und "Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl"-Komponenten trotz gleicher Sachlage

In Spruchpunkt 2.4 Z 4 des Originierungsbescheidentwurfs (M7/03) wird durch die Nennung des Klammersausdruckes normiert, dass die Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber des SZA zumindest auch die Durchführung und

Umsetzung zu erfassen haben (siehe dazu auch unsere Anmerkungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Standardangebotes in Punkt 4.1, zum Umfang der Zusammenschaltungspflicht in Punkt 1, sowie zur generellen Textierung der SZA-Komponenten in Punkt 4.5 dieser Stellungnahme).

Hingegen fehlt in Spruchpunkt 2.4 Z 9, welcher die Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl behandelt, ein solcher Klammersausdruck. Nachdem die TA als einzige die Originierung zu VNB erbringen kann (so auch S 32 des Bescheidentwurfs) und Call by Call und Carrier Preselection essentielle Dienste zur Erreichung von effektivem Wettbewerb auf den Endkunden-Verbindungsnetzmärkten darstellen, sollte zur Vermeidung von interpretativen Missverständnissen die Textierung der Komponenten "Verbindungsnetzbetreiber" und "Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl" gleich gewählt werden, da die Sachlage gleich ist und daher die Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl-Komponente des SZA ebenso wie die Verbindungsnetzbetreiber-Komponente Regelungen über die Durchführung, Umsetzung und Entgeltbestimmungen umfassen muss.

Der VAT befürwortet sohin die Ergänzung von Spruchpunkt 2.4, Ziffer 4 und Ziffer 9 des Bescheidentwurfs M 7/03 in der Weise, dass diese lauten wie folgt:

Z 4: Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber (insbesondere hinsichtlich Durchführung, Umsetzung, Entgelte)

Z 9: Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl (insbesondere hinsichtlich Durchführung, Umsetzung, Entgelte)

4.5 inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Komponenten des Zusammenschaltungsangebotes / Angleichung des Terminierungs- und Originierungsbescheides sowie der Textierung der einzelnen Komponenten innerhalb des jeweiligen Bescheides bei gleicher Sachlage

Aufgrund der unterschiedlichen Textierung der hinter den Komponenten teilweise angeführten Klammersausdrücke kann interpretativ nicht einwandfrei festgestellt werden kann, ob die Komponenten ausschließlich die Klammersausdrücke umfassen müssen (taxativ), ob die Komponenten die Klammersausdrücke zumindest umfassen müssen, oder ob die Klammersausdrücke lediglich als demonstrativer Hinweis dafür zu sehen sind, welchen Inhalt die Komponenten behandeln können.

So stellt beispielsweise die Formulierung in Spruchpunkt 2.4 Z 6 des Originierungsbescheidentwurfes (M7/03) auf "Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten (Durchführung, Abrechnung, Einrichtung)" ab, in Z 7 werden jedoch nur "Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten (Entgelte)" genannt, wohingehend beispielsweise in Z 7 des Terminierungsbescheidentwurfes (M8a/03) wiederum "Regelungen betreffend personenbezogene Dienste (inkl. Entgelte)" abstellen.

Um aus der gewählten Formulierung der einzelnen Komponenten keinen interpretativen Spielraum ableiten zu können, wonach beispielsweise die Regelungen des SZA's betreffend frei kalkulierbarer Mehrwertdienste nur Bestimmungen über die Entgelte, aber keinerlei Bestimmungen über die Durchführung, Abrechnung und Einrichtung der Diensterufnummern enthalten

müssen, befürwortet der VAT die Ergänzung Ziffern der Spruchpunkte 2.4 der Bescheidwürfe M 7/03 und M 8a/03 in der Weise, dass diese lauten wie folgt:

Terminierungsmarkt (M8a/03)	Originierungsmarkt (M7/03)	VAT-Vorschlag
<u>Verbindungsnetzbetrieb:</u>		
	Z 4: Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber (Durchführung, Umsetzung)	M7/03: Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber (insbesondere hinsichtlich Durchführung, Umsetzung, Entgelte) (siehe auch Punkt 4.4 dieser Stellungnahme)
	Z 9: Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl	M7/03: Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl (insbesondere hinsichtlich Durchführung, Umsetzung, Entgelte) (siehe auch Punkt 4.4 dieser Stellungnahme)
<u>Art und Kosten der Zusammenschaltung:</u>		
Z 4: Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf niederer Netzhierarchieebene (Informationspflicht, Joining Link, Durchführungsbestimmungen, Überlauf, Schadenersatz)	Z 5: Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf niederer Netzhierarchieebene (Informationspflicht, Joining Link, Durchführungsbestimmungen, Überlauf, Schadenersatz)	M7/03, M8a/03: Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf niederer Netzhierarchieebene auf Ebene der ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen (insbesondere hinsichtlich Informationspflicht, Joining Link, Durchführungsbestimmungen, Überlauf, Schadenersatz) (siehe auch Punkt 4.2 dieser Stellungnahme)
Z 1: Kosten der Realisierung von Zusammenschaltungsverbindungen	Z1: Kosten der Realisierung von Zusammenschaltungsverbindungen	M7/03, M8a/03: Zusammenschaltungsverbindungen (insbesondere inkl. der Kosten der Realisierung)

Zugang zu Diensterufnummern u.ä.:		
Z 5: Regelungen betreffend Notrufe (inkl. Entgelte)		M8a/03: Regelungen betreffend Notrufe (insbesondere hinsichtlich Entgelte)
Z 6: Regelungen betreffend private Netze (inkl. Entgelte)		M8a/03: Regelungen betreffend private Netze (insbesondere hinsichtlich Entgelte)
Z 7: Regelungen betreffend personenbezogene Dienste (inkl. Entgelte)		M8a/03: Regelungen betreffend personenbezogene Dienste (insbesondere hinsichtlich Entgelte)
	Z 6: Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten (Durchführung, Abrechnung, Einrichtung)	M7/03: Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten (insbesondere hinsichtlich Durchführung, Abrechnung, Einrichtung, Entgelte)
	Z 7: Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten (Entgelte)	M7/03: Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten (insbesondere hinsichtlich Entgelte)
	Z 10: Regelungen betreffend den tariffreien Zugang zu Online-Diensten	M7/03: Regelungen betreffend den tariffreien Zugang zu Online-Diensten (insbesondere hinsichtlich Entgelte)
	Z 12: Regelungen betreffend eventtarifierter Dienste	M7/03: Regelungen betreffend eventtarifierter Dienste (insbesondere hinsichtlich Entgelte)
	Z 11: Regelungen betreffend den Zugang zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 718	M7/03: Verschiebung der Regelung von M7/03 (Originierung) zu M8a/03 (Terminierung) , da es sich um quellnetztaffierte Dienste handelt (siehe auch Punkt 4.3 dieser Stellungnahme) Regelungen betreffend den Zugang zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 718 (insbesondere hinsichtlich Entgelte)
Z 8: Regelungen betreffend sonstiger Dienste (Telefonstörungsannahmestellen, Telefonauskunftsdienste, Tonbanddienste, Rufnummernbereich 17, besondere Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie die Rufnummern 120 und 123)	Z 8: Regelungen betreffend sonstiger Dienste	M8a/03: Regelungen betreffend sonstiger Dienste insbesondere hinsichtlich Entgelte , Telefonstörungsannahmestellen, Telefonauskunftsdienste, Tonbanddienste, Rufnummernbereich 17, besondere Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie die Rufnummern 120 und 123); M7/03: Regelungen betreffend sonstiger Dienste insbesondere hinsichtlich Entgelte
Z 9: Regelungen betreffend der Verkehrsübergabe an Transitnetzbetreiber im Auftrag von Dritten	Z 13: Regelungen betreffend der Verkehrsübergabe an Transitnetzbetreiber im Auftrag von Dritten	
Z 2: Informationen über die Standorte der Vermittlungsstellen	Z 2: Informationen über die Standorte der Vermittlungsstellen	
Z 3: Verkehrsarten und Entgelte	Z 3: Verkehrsarten und Entgelte	

5. Zu Spruchpunkt 2.5 und Spruchpunkt 2.6 der Bescheidentwürfe M7/03 und M8a/03

Die Auferlegung der Verpflichtungen zur getrennten Buchführung gegliedert nach den Märkten der TKMVO 2003, sowie die Verpflichtung zur Implementierung eines Kostenrechnungssystems zur Ermittlung der Kosten eines effizienten Betreibers, die der TA auf dem Originierungs- und Terminierungsmarkt auferlegt werden sollen, wird vom VAT befürwortet. Der VAT teilt die Ansicht der Telekom-Control-Kommission, dass diese Verpflichtungen zur Verhinderung unerlaubter Quersubventionierung, sowie zur Ermittlung der Kosten für die Zusammenschaltung dienen und zur Beseitigung und Verhinderung von Wettbewerbsproblemen unerlässlich und verhältnismäßig sind.

6. Angleichung des Terminierungs- und Originierungsbescheides bzw. Ergänzung der Spruchpunkte hinsichtlich Zugang zu Schnittstellen

Gemäß § 41 Abs. 2 Z 5 TKG kann die Regulierungsbehörde einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht insbesondere die Verpflichtung auferlegen, offenen Zugang zu technischen Schnittstellen, Protokollen oder anderen Schlüsseltechnologien, die für die Interoperabilität von Diensten oder Diensten für virtuelle Netze erforderlich sind, zu gewähren.

Aus der Begründung des Entscheidungsentwurfs zur Terminierung (M 8a/03, S. 31) geht hervor, dass TA den offenen Zugang zu technischen Schnittstellen, gebräuchlichen Protokollen oder Schlüsseltechnologien zu gewährleisten hat. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum dies nur für die Terminierung gelten soll. Soweit im Rahmen der Zusammenschaltung der Zugang zu Schnittstellen, Protokollen und Schlüsseltechnologien erforderlich ist, betrifft dies die Terminierung und die Originierung gleichermaßen. Deshalb sollte eine entsprechende Regelung auch in den Entscheidungsentwurf zur Originierung aufgenommen werden. In beiden Fällen sollte eine entsprechende Regelung in den Spruch aufgenommen werden, da bloße Hinweise in der Begründung nicht rechtsverbindlich sind.

7. Ergänzung der Spruchpunkte des Terminierungsbescheides und des Originierungsbescheides hinsichtlich Kollokation

Gemäß § 41 Abs. 2 Z 6 TKG kann die Regulierungsbehörde einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht insbesondere die Verpflichtung zur "Ermöglichung von Kollokation oder anderen Formen der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen wie Gebäuden, Kabelkanälen und Schächten" auferlegen.

Die vorliegenden Entscheidungsentwürfe enthalten keine ausdrückliche Verpflichtung zur Kollokation, obwohl aus den Begründungen (M 7/03, S. 58; M 8a/03, S. 31, S. 56) hervorgeht, dass TA auch Kollokationsleistungen bereitstellen soll. Diese Kollokationsleistungen können bei der Realisierung von Joining Links durch ANB relevant sein. Deshalb sollte die Kollokationsverpflichtung gemäß § 41 Abs. 2 Z 6

TKG auch ausdrücklich in den jeweiligen Spruch des Bescheides aufgenommen werden.

8. Zu den Konsultationen M8b-k/03 (Terminierung im öffentlichen Telefonnetz der alternativen Betreiber an festen Standorten auf ihrem jeweiligen Vorleistungsmarkt)

Die Auswahl der Abhilfemassnahmen, die der Telekom Austria AG (TA) auf dem Originierungs- und Terminierungsmarkt auferlegt werden sollen, wird vom VAT grundsätzlich befürwortet. Der VAT teilt die Ansicht der Telekom-Control-Kommission, dass sämtliche dieser Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung von Wettbewerbsproblemen unerlässlich und verhältnismäßig sind.

Auch die allen alternativen Betreibern auf dem Terminierungsmarkt auferlegte Verpflichtung, für die Zusammenschaltungsleistung Terminierung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten nach der Methode des Vergleichsmarktkonzepts ("Benchmarking") ein Entgelt zu verrechnen, das sich als Ausgangswert am derzeit aktuellen Entgelt der TA für die Verkehrsart der regionalen Terminierung (Verkehrsart V3) orientiert, erscheint dem VAT als guter Kompromiss zwischen Wettbewerb und Effizienz und wird als verhältnismäßig betrachtet und daher befürwortet.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass wir generell davon ausgehen, dass auch unter Anwendung der neuen Regeln des TKG 2003 alle mit der Terminierung und der Originierung zusammenhängenden Leistungen, die bisher aufgrund der Zusammenschaltungsanordnungen bzw. -vereinbarungen angeboten werden mussten oder im Zusammenschaltungsangebot der TA enthalten sein mussten den alternativen Betreibern auch weiterhin in gleicher Form zur Verfügung stehen werden, wodurch – insbesondere auch bei Verbindungsnetzbetreiber(vor)auswahl - Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden und die wechselseitige Erreichbarkeit aller Teilnehmer- und Diensternummern auch in Zukunft sichergestellt ist.

Aus diesen Gründen ersuchen wir Sie, unsere im Rahmen dieser Konsultationsverfahren dargelegten Modifikationen und Ergänzungen in den jeweiligen Vollziehungshandlungen zu berücksichtigen und stehen für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Ute Rabussay